

handelt. Auch das, was an sechster Stelle über „Frankreich und die katholische Kirche“ gesagt wird, bleibt dieser Richtlinie treu, denn der Verfasser bedauert auch darin nur, daß die Ankläger über den Splittern, die sie im deutschen Auge in hundertfacher Vergrößerung sehen, den Ballen im eigenen ganz unbeachtet lassen. Es ist in der Tat unbegreiflich, wie Priester, Prälaten, Bischöfe und Erzbischöfe, die Tag um Tag singen: *Gratias agamus Domino Deo nostro*, den Deutschen einen Vorwurf machen, weil sie gern von „unserem Gott“ reden!

Während die Anklageschrift viel ansehbare Beredsamkeit, leidenschaftliche Rhetorik und hinkende Logik zur Schau trägt, sucht der Verteidiger immer wieder den Stand der Frage festzustellen und zwischen leeren Behauptungen und bewiesenen Tatsachen zu unterscheiden. Darum besteht ein wesentlicher Teil seiner Abwehr aus Aktenstücken und Zeugenaussagen, die regelmäßig den verschiedenen Kapiteln angefügt sind. Ein Blick in dieses Beweismaterial, das natürlich entfernt nicht vollständig und erschöpfend sein kann, genügt doch reichlich, um einzusehen, daß die Ankläger sich ihre Sache viel zu leicht gemacht haben¹.

Diese Wirkung wird bei verständigen Lesern auch nicht beeinträchtigt, wenn sie an kleinen äußerlichen Spuren der Eile, mit der die Schrift hergestellt werden mußte, wahrnehmen. Eine oder die andere Anlage wäre wohl bei näherer Prüfung für zu schwach befunden worden und besser weggeblieben. Dahin rechnen wir z. B. den letzten Teil der Anlage 30 zum 3. Kapitel (S. 87), der einer kritischen Prüfung kaum stand hält, wie das schon der Franzose P. Morin O. S. B. in seiner ganz ausgezeichneten Besprechung beider Bücher in der „Theologischen Revue“ (2. August 1915) hervorgehoben hat. Zur Verbreitung bei den Neutralen des Auslandes ist Morins kurze Kritik recht willkommen. Die wissenschaftlich Gebildeten unter ihnen werden dann um so lieber nach Rosenbergs gründlicher Abfertigung greifen. Bis jetzt scheint übrigens die Schrift der Franzosen im Ausland wenig Beachtung gefunden zu haben. Matthias Reichmann S. J.

Die Bußlehre des hl. Augustinus. Von Dr. Friedrich Hünermann, Domvikar in Köln. (Forschungen zur Christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Herausg. von Dr. A. Ehrhard und Dr. F. B. Kirsch. XII. Bd, 1. Heft.) 8° (XII u. 157) Baderborn 1914, Ferd. Schöningh. Subskriptionspreis M 4.20; für Nichtabonnenten M 5.—

Bei der überragenden Bedeutung des hl. Augustinus für die dogmengeschichtliche Entwicklung ist es zu verwundern, daß man bislang noch nicht dazu gekommen war, seine Bußlehre zum Gegenstand einer längeren und gründlichen monographischen Untersuchung zu machen. Dieser Aufgabe hat sich nun Hünermann unterzogen.

Seine Arbeit gliedert sich in drei Kapitel. Das erste (S. 1—14) behandelt Augustins Lehre über Todsünde und läßliche Sünde; das zweite (S. 14—80)

¹ Soeben geht uns auch das Juliheft der „Frankfurter Zeitgemäßen Broschüren“ zu (XXXIV, 7. Heft, Hamm i. W. 1915), worin P. Terhünte S. C. I. einige sehr lesenswerte, ruhig und sachlich gehaltene „Ergänzungen und Berichtigungen“ zu dem französischen Kampfbuche liefert, die Rosenbergs Abwehr verstärken und weiterführen können.

seine Lehre von der Sündenvergebung; das dritte (S. 81—155) die dogmengeschichtliche Stellung der gesamten augustinischen Bußlehre. Wie man sieht, ist der gewöhnliche Gang der dogmengeschichtlichen Untersuchungen verlassen; statt den Überblick über die voraugustinische Lehre von Sünde und Sündenvergebung voranzuschieben und dann auf diesem Unter- und Hintergrund die Lehre Augustins darzustellen, wird der umgekehrte Weg eingeschlagen. Diese Methode hat den Vorteil, daß man zunächst die rein augustinische Lehre in einem Gesamtbild vor seinem Geiste erstehen sieht und daraufhin mit der ganzen voraugustinischen Lehre zu vergleichen vermag. Ihr Nachteil beruht in der Gefahr, durch ihre Loslösung von dem organischen Zusammenhang mit der Bußgeschichte der Vorzeit die Aussprüche Augustins mißzuverstehen und so ein verschobenes Bild von seiner Lehre zu entwerfen. Dieser Gefahr ist Hünemann allerdings dadurch entronnen, daß er, wenn auch nicht in der Darstellung, so doch offenbar bei seinen Studien zur Erklärung der augustinischen Stellen mit der Vorgeschichte der Buße stets Fühlung nahm. Freilich hätten dabei auch die griechischen Väter und namentlich die literarischen Vertrauten Augustins, wie die hl. Basilius, Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz und Chrysostomus, berücksichtigt werden müssen.

Hünemanns Arbeit zeitigt u. a. folgende bemerkenswerte Resultate: „Augustin hat das Wesen der Todsünde in gleicher Weise bestimmt, wie es späterhin geschehen ist. Auch aus den einzelnen Sünden, die er als Todsünden bezeichnet, läßt sich nicht schließen, daß er bezüglich dessen, was Todsünde ist, eine laxere Auffassung gehabt habe“ (S. 8). „Augustin nennt (abgesehen von wenigen rigoristischen Ausnahmen) keine Sünde eine läßliche, die nicht auch wir als solche ansehen“ (S. 11). Diese Lehre Augustins hat auf die Folgezeit großen Einfluß ausgeübt, wenn auch — das muß ergänzend hinzugefügt werden — nur langsam.

In einem Punkte ist die spätere Theologie von der augustinischen (Eigen-) Lehre abgewichen; er lehrt nämlich — und daran scheint man auch nach dem wohlwollenden Erklärungsversuche Mausebachs festhalten zu müssen —, daß die läßlichen Sünden in großer Zahl verübt die Wirkungen der Todsünde haben (S. 13 f).

Daß man die Beichte für läßliche Sünden zwar kannte, wenn auch nicht gar oft anwandte (wie Schwane meint), findet in den Schriften Augustins ebenso wenig eine Stütze als in seinem Leben (S. 32 ff).

Das Bekenntnis der schweren Sünden konnte in gewissen Fällen ein öffentliches sein und war es tatsächlich (S. 56). Nur unter dieser Voraussetzung hat der von Portalis als unecht bezeichnete Sermo 35 I einen verständlichen Sinn (S. 58). Auch in den Fällen, in denen das Sündenbekenntnis im geheimen geschah, war die Bußleistung in der Regel eine öffentliche (S. 58).

Die Wiederholung einer solchen Buße war nicht gestattet (S. 69). „Es läßt sich jedoch aus den Werken des hl. Augustinus überzeugend nachweisen, daß zu seiner Zeit in Todesgefahr allen Sündern ohne Ausnahme die (sakramentale) Rekonziliation gewährt wurde“ (S. 72).

Am Schlusse seiner dankenswerten Arbeit erhebt der Verfasser die Frage: „Inwieweit stellt die Lehre Augustins von der Buße eine Änderung bzw. einen

Fortschritt in dogmengeschichtlicher Hinsicht dar?" und antwortet zunächst: „Die äußere Gestaltung der Bußdisziplin ist zu Augustins Zeiten im Wandel begriffen. Augustin ist . . . Zeuge einer Periode, in welcher die öffentliche Bußdisziplin im Verschwinden begriffen war.“ Diese Antwort stützt sich auf Stellen, die nicht jeder als beweiskräftig anzuerkennen vermag.

Wir möchten den hl. Augustinus eher als Zeugen für das tiefempfundene Bedürfnis, die äußere Bußpraxis zu ändern und namentlich die Öffentlichkeit der Bußleistung zu beschränken, denn als Zeugen für den tatsächlich erfolgenden Umschwung der äußeren Bußdisziplin ansehen.

Mit vollem Rechte schreibt der Verfasser dem hl. Augustin eine mächtige Förderung der theologischen Bußlehre zu, namentlich „eine Festigung der Anerkennung des objektiv-sakramentalen Charakters der Sündenvergebungsgewalt“ (S. 153). Den nachhaltigsten Einfluß aber hat Augustin ausgeübt „durch seine schärfere Unterscheidung zwischen schwerer und lässlicher Sünde“ und die damit gegebene klarere Bestimmung der „pflichtmäßigen Materie (*materia necessaria*) der sakramentalen Buße“ (a. a. O.).

J. B. Umberg S. J.

Guillaume, A., S. J., *Le saint sacrifice de la Messe. Théologie, liturgie, histoire, ascétisme*. 12° (466) Paris 1914. Beauchesne. Fr 4.—

Die geschichtliche Entwicklung der heiligen Messe ist nur zu vielen ganz unbekannt; ihre Liturgie in ihren wunderbaren Zeremonien und ihre theologische Bedeutung, die der Katechismus naturgemäß nur kurz behandelt, sind ihrem vollen Umfange nach nur wenigen geläufig, und die ebenso sicheren wie gehaltstiefen Heilswirke, die im Gebetschatz der heiligen Messe niedergelegt sind, sie entgehen leider, ungekannt und ungeachtet, so manchen Gläubigen.

Erst wenn wir die heilige Messe unter diesen vierfachen Gesichtspunkt stellen, können wir sagen, daß wir sie erschöpfend betrachten, dann aber werden wir auch vermögen, der Glaubenslehre von der heiligen Eucharistie samt ihren praktischen Folgerungen neue Wertschätzung und Liebe bei den Gläubigen zu gewinnen.

Die vorliegende Sammlung von Vorträgen über die heilige Messe ist nicht ausschließlich Geistes Eigentum des Verfassers. Vollen Anspruch machen kann ich nur darauf, daß ich das Beste, was ich aus sehr zahlreichen Schriften schöpfte, zu einem Ganzen verbunden und geordnet habe, so klar und vollständig es mir möglich war, und daß ich vor allem die geschichtlichen Forschungen über die heilige Messe unter Berücksichtigung auch der allerneuesten Ergebnisse verwertete.

Nach kurzer Einleitung über den dogmatischen Wert der Liturgie bespricht die Schrift die heilige Messe selbst auf Grund gesicherter Ergebnisse der Theologie sowie ihre stoffliche und mystische Anordnung. Es folgen drei Konferenzen unter dem Titel: „*Préliminaires du s. sacrifice de la messe*“, in denen der Verfasser den Altar, die kirchlichen Gefäße und Vinnen, die Diäketen, die liturgische Sprache, die heiligen Gewänder behandelt und sie nach der geschichtlichen, symbolischen und moralischen Seite hin erläutert. Die dritte dieser Konferenzen, wohl eine der wichtigsten überhaupt, beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte der